

Beschluß des Kleinen Raths vom 26. April 1817, durch welchen den Militärpflichtigen verboten wird, während ihrer Garnisons Dienstzeit in der Caserne, in fremde Dienste zu treten.

Nach Anhörung eines Berichtes der Ebl. Militär-Commission über die Nachtheile, welche für die Disciplin in hiesigem Garnisonsdienst erwachsen, wenn die in der Caserne befindlichen Militärpflichtigen während der Instructionszeit in fremde Kriegsdienste angeworben und abgeführt werden dürfen, haben UHerrn und Obern erkannt: Es solle künftig nicht gestattet seyn, daß solche Militärpflichtige, so lange sie in hiesigem Kantondienste und Sold stehen, in fremde Dienste treten.

Von diesem Beschlusse wird der Ebl. Militär-Commission und der Ebl. Werbungs-Commission Kenntniß gegeben.
